

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 65 (1920)
Heft: 12

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. März 1920, Nr. 4

Autor: Schulz, E. / Huber, P. / Waldburger, P.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 4.

20. MÄRZ 1920

INHALT: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Eingabe des Vorstandes an den Erziehungsrat zur Revision der eidgenössischen Maturitätsordnung. — Zum neuen Steuergesetz. Von H. Waldburger, Wädenswil. — Einführung einer vereinfachten Rechtschreibung. Von J. Stöbel. — Zum Kampf um unsere finanzielle Besserstellung. Von H. W. — Zürcherischer Kantonslehrerverein: 3. und 4. Vorstandssitzung.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Eingabe des Vorstandes an den Erziehungsrat zur Revision der eidgenössischen Maturitätsordnung.

Zürich, den 2. Februar 1920.

An den

hohen Erziehungsrat des Kantons Zürich.

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor!

Sehr geehrte Herren!

Nach einer Mitteilung in der Presse hat das Eidgenössische Departement des Innern an die Eidgenössische Maturitätskommission den Auftrag ergehen lassen, die im Drucke erschienenen Vorschläge des Herrn Dr. Barth zur Reform der höhern Schulen zu prüfen und den Entwurf eines Maturitätsreglements mit detaillierter Begründung vorzulegen. Die Maturitätskommission hat die Beratung ungesäumt an die Hand genommen und schon energisch gefördert. Der Schulrat hat den Auftrag erhalten, die Vorschläge Dr. Barths ebenfalls zu begutachten, soweit sie die Vorbereitung für die Eidgenössische Technische Hochschule betreffen.

Der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich gelangt daher mit dem zeitgemässen Gesuche an den Erziehungsrat, dem ersten Antrag der Synode 1918 mit allem Nachdruck bei den zuständigen Organen Anerkennung verschaffen zu wollen. Dieser Antrag (im Synodalberichte S. 42 zitiert) lautet: «Die zürcherische Schulsynode ersucht den Erziehungsrat, bei der bevorstehenden Revision der eidgenössischen Maturitätsordnung mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass die zürcherische Schulorganisation voll anerkannt werde in dem Sinne, dass auch Mittelschulen, die an die Sekundarschule anschliessen, die eidgenössische Maturität erhalten.»

Wir erlauben uns, zur Begründung des Synodalantrages auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Die Höhere Töcherschule in Zürich und die Kantonalen Industrieschulen in Zürich und Winterthur, welche an die Sekundarschule anschliessen, haben Erfolge und Leistungen aufzuweisen, welche den Antrag der Synode vollauf rechtfertigen, es sei den Mittelschulen, auf welche die Sekundarschule vorbereitet, die Maturitätsberechtigung zu erteilen.

2. Die Sekundarschule ist bestrebt, durch Reorganisation ihre Leistungen zu steigern; sie ist auch gewillt, Wünsche und Vorschläge zu berücksichtigen, die den Anschluss an die oberen Mittelschulen organischer gestalten helfen.

3. Die Vermehrung der untern Mittelschulen würde nicht nur der Sekundarschule eine Anzahl tüchtiger Schüler entziehen, sondern auch das Interesse der betreffenden Elternkreise an dieser Schulstufe wesentlich beeinträchtigen, die finanziellen Mittel des Staates zersplittern und durch all das

eine Schule schädigen, die berufen ist, wichtigen Schichten unserer Bevölkerung wesentliche Dienste zu leisten.

4. Eine leistungsfähige Sekundarschule ermöglicht am ehesten den begabten Kindern des Bauernstandes und der Arbeiterschaft den Zugang zu höhern Studien. Einige wenige Landmittelschulen, die an die Primarschule anschliessen würden, vermöchten den berechtigten Ansprüchen dieser zwei Berufs- und Volksschichten nicht im gleichen Masse Rechnung zu tragen, wie eine richtig ausgebaute Sekundarschule es zu tun vermag. Diese kann die Gruppierung der Schüler nach Begabung, die vom Standpunkte der Mittelschule aus so stark betont wird, in durchaus genügender Weise durchführen. Der Aufstieg der Begabten aus allen Volksklassen kann durch eine reorganisierte Sekundarschule besser erreicht werden, als durch eine nur in bescheidenem Rahmen mögliche und dennoch kostspielige Dezentralisation der Mittelschulen.

Sehr geehrte Herren!

Wir zweifeln nicht daran, dass die zürcherische Volksschullehrerschaft die grosse Mehrheit des Zürchervolkes hinter sich hat, wenn sie allen Bestrebungen zur Vermehrung der untern Mittelschulen energischen Widerstand entgegensetzt. Der erwähnte Antrag der Synode an den Erziehungsrat enthält das Minimum dessen, was für einen demokratischen Ausbau des Mittelschulwesens gefordert werden muss.

Wir ersuchen den Erziehungsrat eindringlich, im Sinne dieser Eingabe seinen Einfluss bei der Eidgenössischen Maturitätskommission, beim Schulrat der Eidgenössischen Technischen Hochschule und vor allem beim Eidgenössischen Departement des Innern geltend zu machen. Es handelt sich darum, dem Kanton Zürich jenen Ausbau des Schulwesens zu sichern, welcher der historischen Entwicklung seiner Schule und den Bedürfnissen seiner Bevölkerung entspricht und die kantonalen Souveränitätsrechte auf dem Gebiete der Schule wahrt.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Vorstand

der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich,

Der Präsident: *F. Schulz.*

Der Aktuar: *P. Huber.*

Zum neuen Steuergesetz.

Wie gerechtfertigt die von den verschiedensten Seiten erhobenen Klagen über die Durchführung des neuen Steuergesetzes sind, bestätigen die Ausführungen Herrn Pfisters im «Pädag. Beob.» vom 14. Februar aufs trefflichste.

Zunächst stelle ich mit Genugtuung fest, dass darin auch nicht der leiseste Versuch unternommen wird, eine Begründung für die unerhörte Verschleppung anzugeben, deren sich Finanzdirektion und Steueramt schuldig gemacht haben.

Wie sollen die Steuerpflichtigen zur Gewissenhaftigkeit erzogen werden können, wenn die zuständigen Behörden selber die gesetzlichen Vorschriften in so flagranter Weise verletzen? Schon aus diesem Grunde versteht man in weitem Kreisen nicht, dass der Kantonsrat hier nicht schon längst eingegriffen hat. Ihre schlimmsten Folgen werden erst im Laufe dieses Jahres beim Bezug der nachträglichen Steuerforderungen in Erscheinung treten und unter der Bevölkerung leider eine Stimmung schaffen, die sich noch deutlicher als in den letzten Abstimmungsergebnissen über die kantonalen Vorlagen kund tun wird.

Natürlich gebe ich mit der Ansicht Herrn Pfisters einig, dass der einmal begangene Fehler nicht durch oberflächliche Beschleunigung der Taxationen noch vergrößert werden soll, vor allem nicht im Interesse der Fixbesoldeten, bei denen die Verhältnisse klarer liegen als bei anderen Berufskategorien. Um so unverständlicher ist es mir, dass Herr Pf. auf seiner Ansicht beharrt, dass andern Berufen der vom Gesetz ausdrücklich gestattete Abzug der beruflichen Auslagen erlaubt sein soll, den Fixbesoldeten dagegen nur in willkürlich beschränktem Masse. Ich verzichte darauf, alle Gründe zu wiederholen, welche die Eingabe des Vorstandes des Kantonalen Lehrervereins in trefflicher Weise zusammenfasst, um vom Steueramt die Berechtigung zum Abzug der Ausgaben für ein Studierzimmer zu erlangen, konstatiere aber, dass dies Geistlichen und Mittelschullehrern bewilligt worden ist. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Oder will Herr Pf. etwa bestreiten, dass der Volksschullehrer, der Korrekturen für eine grössere Schülerzahl vornehmen und sich für mehrere Fächer vorbereiten muss, mindestens so gut eines besondern Arbeitszimmers bedarf als der Fachlehrer? Die Begründung seines ablehnenden Standpunktes ist unstichhaltig, da die Taxation sich nicht nach sozialpolitischen Überlegungen des Kommissärs, sondern nach den wirklichen Verhältnissen zu richten hat. Mit gleichem Recht könnte man sonst auch dem Grosskaufmann den Einkommensabzug für sein teures Bureau verweigern, da man ihn nicht gegenüber dem unbemittelten Kleinhandlender bevorzugen dürfe, der seine Bureauarbeiten in einem kleinen Nebenraume besorgt.

Was nun endlich die prinzipielle Frage anbetrifft, ob das Einkommen des laufenden oder vorhergehenden Jahres zu versteuern sei, stelle ich fest, dass Herr Pf. es ganz in der Ordnung findet, dass um einiger Ausnahmefälle willen das Steueramt klare Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung missachtet und willkürlich interpretiert. Ich zitiere als Beweis dafür:

§ 43 des Gesetzes: Das Einkommen ist auf Grund der Ergebnisse, das Vermögen nach dem Bestand des letzten Jahres anzugeben.

§ 45 der Verordnung: Für alle übrigen Einkommen (die 6000 Fr. nicht übersteigen), ist das Ergebnis des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres massgebend.

Selbst wenn sich nun Fälle zeigen, wo die Anwendung dieser Vorschriften Schwierigkeiten ergeben sollten, hat das Steueramt kein Recht, abweichende Normen aufzustellen; der einzige Weg zur Abhilfe wäre eine Gesetzesrevision.

Nun sind aber die von Herrn Pf. angeführten Fälle durchaus nicht dazu angetan, solche Abweichungen vom klaren Recht zu begründen und sein Ansinnen zu stützen, dass man im Jahre 1919 auch ein volles Jahreseinkommen zu versteuern habe, wenn man im Vorjahre nicht alle 12 Monate verdient habe. Er schreibt: «Ausländer, die in diesem Jahre etwa 6 Monate in Zürich sind, könnten wir im nächsten Jahre suchen, wenn sie längst fort sind.» Eine solche Logik ist mir unverständlich. Natürlich bezahlen sie für

die Dauer ihres Aufenthaltes ihre Steuer auf ihrem Einkommen des Vorjahres, eventuell wird auf sie der «Aufwandparagraph» 13 angewendet. Ganz analog sind auch die übrigen genannten Fälle zu behandeln, auf die einzutreten ich nicht für nötig finde.

Dass Herr Pf. selbst eine konsequente Durchführung seiner oben genannten Ansicht für unrichtig hält, beweist sein Entgegenkommen in der Angelegenheit der Vikare, indem er zugibt, dass man hier nicht ein volles Jahreseinkommen berechnen dürfe und von Fall zu Fall entscheiden müsse. Ob wohl alle Steuerkommissäre dieser Ansicht sind, wird die Erfahrung lehren.

Zum Schluss möchte ich allen Kollegen, denen ein Abzug für ein zu beruflichen Arbeiten benötigtes Zimmer nicht gewährt wird, oder die ein höheres Einkommen versteuern sollten, als sie im Jahre 1918 wirklich gehabt haben, dringend den Rat erteilen, Rekurs zu ergreifen. Die Zeiten sind im Kanton Zürich vorbei, da die Steuerbehörden zugleich letzte Rekursinstanz waren und aus fiskalischen Gründen oft willkürliche Entscheidungen trafen. Das neue Steuergesetz hat auch hierin Wandel geschaffen, indem es in den Rekurskommissionen und der Oberrekurskommission unabhängige Instanzen ins Leben gerufen hat, zu deren Gerechtigkeit man volles Vertrauen hegen darf.

Wädenswil, den 24. Februar 1920.

P. Waldburger.

Einführung einer vereinfachten Rechtschreibung.

Dem Wunsche des Einsenders nachkommend, veröffentlichen wir hiermit nachstehendes Schreiben, ohne unsersits zu der angeregten Frage Stellung zu nehmen.

Gontenschwil, den 11. Oktober 1919.

An den herra präsidenten des zürcherischen lerervereins Zürich.

Hiermit gelange ich mit der anfrage an si, ob di lererschaft des kantons Zürich sich für di möglichst baldige einföhrung einer fereinfachten rechtshreibung interessiren könnte? Ich hoffe, auch si werden mir beipflichten, wenn ich behaupte: Di einföhrung einer fereinfachten rechtshreibung ist der erste shritt der shulreform, und zwar ein grosser shritt. Eine einfachere, leichter fassbare rechtshreibung bedeutet für di folksschule eine gewaltige erleichterung, eine nicht hoch genug zu schätzende ersparnis an zeit und arbeit.

Leider ist unter der lererschaft di meinung ferbreitet: Weil di Dudenshe rechtshreibung infolge behördlicher erlasse gültigkeit habe, könne eine änderung nur durch di behörden erfolgen. Das ist eine lame ansicht, eine entschuldigung der trägheit. — Di lerer haben di macht, eine verbesserte rechtshreibung zu erzwingen, und anders als durch energisches forgehen der lerer wird in der angelegenheit nichts geschehen. Di lerer müssen nur einmal einsehen, dass es für si eine shande ist, solch alten unsinn (di Dudenshe rechtshreibung) den kindern beizubringen. Di shüler sehen den lerer als den hüter und überliferer aller shulweisheit an, auch der rechtshreibung. Wir lerer sollen und wollen aber nicht länger alten unsinn überliferen, «insofern und weil er nun einmal gebräuchlich ist,» wi der filosof Wilhelm Ostwald uns forwirft. Sondern die folksschullerer erklären einfach: Fon dem und dem tag ab wird in der shule nicht mer nach Duden geschriben, sondern in einer fereinfachten, von den kindern in wenigen tagen erlernbaren einfachen, natürlichen rechtshreibung. Wer will und wer wird uns hindern? Di kinder werden jubeln und den lerern danken.

Das folk wird mit beifall sagen: Das ist etwas gescheites, etwas nützliches!

Ein anderer einwand möchte etwa der sein: Ein kanton, die lerserschaft eines einzelnen kantons, kann die neuerung nicht allein einführen. Der so geschaffene zustand wäre auf di dauer nicht haltbar. Gewiss, wenn der betreffende kanton allein bliebe. Aber er wird sicher nicht allein bleiben. Di lerserschaft der ganzen schweiz wird bald davon reden; nimand wird das neue verurteilen und das alte ferteidigen; file aber werden nicht di letzten sein wollen, es einzuführen. Di ganze deutsche schweiz wird zu der neuerung übergehen, ehe zwei jare um sind. Und Deutschland und Oestreich? Man ist ja dort überall daran, das folksschulwesen neu aufzubauen, und man wird bei diesem neuaufbau auch di rechtshreibung neugestalten. Bis di behörden sich der sache annehmen, mag es dann freilich seine zeit haben. Es mag auch eine zeit lang ein gewisses durcheinander geben, einen mangel an einheitlichkeit, wi bei jeder reformazion oder rekoluzion. Und das ende wäre eine amtlich geregelte rechtshreibung. — Aber eben: one anfang kommen wir nicht zu dem ersenten ende. Also müssen wir anfangen, und das bald!

Ich habe eine arbeit über eine vereinfachte rechtshreibung fertig ausgearbeitet und bin gerne bereit, si inen zur fertigung zu stellen. Ebensogern würde ich di sache for einer lersersammlung fortragen. Meine rechtshreibung erschen si übrigens aus disem brif. Folgende neuerungen sind wesentlich:

1. Grosse anfangsbuchstaben werden nur bei sazanfängen und eigennamen gemacht.
2. Denungsbezeichnungen gibt es nicht.
3. Dagegen wird die ferdoppelung der konsonanten beibehalten, ausgenommen k und z.
4. Für einen laut ein zeichen! Also f, v und ph = f, f, s, ff = s und ss.
5. Man schreibe der aussprache gemäss. Das ist di hauptregel.

Es würde mich in hohem masse freuen, wenn si ire kollegen im kanton Zürich, heranlassen könnten, sich mit der rechtshreibe-reform zu befassen. Filleicht haben si di gütte, mir adressen zu geben, an di ich mich noch wenden könnte. Ich danke inen im foraus für alle mühe, di si um diser sache willen sich geben. Es handelt sich um eine herzensangelegenheit der folksschule, in deren dienst wir ja alle stehen. Dürfte ich si bitten, disen brif (ganz oder z. t.) im pädagogischen beobachter zu feröffentlichen.

Es grüsst si kollegialisch

F. Strebel, Lehrer.

Zum Kampf um unsere finanzielle Besserstellung.

Im Hinblick darauf, dass in nächster zeit unsere Besoldungen erhöht oder durch Teuerungszulagen, den heutigen Ausgaben entsprechend, etwas besser angepasst werden müssen, möchte ich sämtliche kollegen in Gemeinden, die in dieser frage mehr oder weniger tonangebend sein werden, zur eifrigen mitarbeit an der finanziellen Besserstellung aufrufen.

Sie wissen, dass in jüngster zeit im Kantonsrat und in den Zeitungen die frage unserer Besoldungserhöhung bereits diskutiert worden ist, ohne vorläufig zu einem resultat zu gelangen, dass aber verschiedentlich darauf hingewiesen wurde, es wäre in erster Linie sache der Gemeinden, uns eine aufbesserung zukommen zu lassen. Es ist auch zu erwarten, dass der Staat wie ehemals wieder Mittel und

Wege finden wird, seinen teil an unser Defizit beizutragen; die einzelnen Gemeinden aber auch von der Notwendigkeit einer aufbesserung zu überzeugen, wird unsere arbeit sein.

Das neue Besoldungsgesetz des letzten Jahres brachte uns im Kanton Zürich mit den freiwilligen Gemeindezulagen eine Gehaltserhöhung von ungefähr 65 0/0. Laut der im letzten Monat aufgestellten Finanzstatistik beträgt aber die Teuerung im Durchschnitt 160—180 0/0. Wir müssen demnach alles 100 0/0 teurer bezahlen, als die bestehende Besoldungserhöhung es uns gestattet. Handwerker, Gewerbetreibende und Industrielle jeglicher Art haben in den letzten Jahren ihren Ausgleich wieder gefunden, und wenn wir bestimmt und geschlossen in allen Gemeinden unseres Kantons auftreten, so wird er auch in unserem Stande geschaffen.

Vor dem Kriege erreichte ein Lehrer in einer grössern Ortschaft auf dem Lande, je nach den örtlichen Verhältnissen, einen Maximalgehalt von etwa 4000—4500 Fr. Wollen wir bei einer nur 100—120 0/0igen Teuerung einen Ausgleich erreichen, so müsste unser Einkommen wenigstens 8000—10,000 Fr. betragen. Diese relativ unterste Grenze: das Doppelte des vor dem Kriege bezogenen Einkommens, muss aber unbedingt unsere jetzige Forderung sein. Die Lehrer kleinerer Gemeinden sind eher auf ihre Rechnung gekommen, indem ihnen in verhältnismässig billigerer Lebensweise die neue Besoldungsregulierung doch nahezu 100 0/0 aufbesserte; aber auch ihnen gehört zur Jetztzeit eine Erhöhung des Minimums auf 8000 Fr.

In einer Vorstadtgemeinde sind die Primarlehrer letzthin bei der Schulpflege um eine Teuerungszulage eingekommen in der Höhe von 1200 Fr. (100 Fr. pro Monat). Die Pflöge liess sich soweit von der Notwendigkeit und Angemessenheit unserer Forderung überzeugen, und ist vorläufig nicht abgeneigt, uns entgegen zu kommen, möchte aber vorerst noch statistisches Material sammeln, das ihnen über das diesbezügliche Vorgehen anderer Gemeinden als Wegleitung dienen soll. — Es ist das alte Lied: eine Gemeinde beruft sich auf die Massnahmen der andern. Sind die «Wassersucher» dann enttäuscht, doch irgendwo im Lande etwas für die Lehrer übrig zu sehen, kann es vielleicht abfärben, andernfalls aber wird der «Herr Lehrer» mit mitleidigem Lächeln zum «Durchhalten» verkourrt!

Darin sind wir ja alle einig, dass wir beim jetzigen Stand unseres Salärs mit unserer Lebensweise kargen müssen, und dass keine Rede sein kann, vom Verdienten etwas für unsere alten oder kranken Tage oder für die Schulung unserer Kinder auf die Seite zu legen. Unsere arbeit muss und darf aber bis zu einem gewissen Grade auch materiell bewertet werden. Reichwerden wollen und können wir ja nicht; aber dafür zu sorgen haben wir mit all unserer Kraft im Interesse unserer Volkserziehung, uns durch eine anständige finanzielle Stellung das Bisschen Idealismus zu retten, ohne den wir füglich eine fabrikmässige arbeit aufstecken könnten. Ist es dem Staate und den Gemeinden, beziehungsweise den Eltern, daran gelegen, ihr Köstlichstes, ihre Kinder, denen sie ihr ganzes Leben opfern, in der Schule zu einem gesunden Menschentum erziehen zu sehen, denen in einer geistigen Freiheit eine grösstmögliche Entwicklungsfähigkeit bewahrt bleibe, dann muss die Bevölkerung zur Einsicht kommen, dass sie in erster Linie den Erziehern ihre unabhängige Persönlichkeit sichern, und nicht in drückend finanziellen Verhältnissen ihre beste Kraft versauern lassen soll. — Wir wissen auch, dass eine Aufbesserung nach altem Schrot von 300—400 Fr. uns keine Erleichterung mehr bietet. Staat- und Gemeindchaushalt haben schon längstens gelernt, auf andern Gebieten mit

zwei- bis dreifach grösseren Zahlen zu rechnen; sie werden es wohl oder übel auch lernen müssen für uns.

Bedenken wir, dass unsere Postbeamten, die über keine Mittelschulbildung verfügen, in ihrer letzten Eingabe ihre Forderung im Maximum auf 8900 Fr. stellten.

Meine Kollegen! Sagen auch wir unsern Behörden, was wir haben müssen: unter allen Umständen eine Aufbesserung von 1000—1200 Fr. in jeder Gemeinde, in der die Teuerung der Lebenshaltung nicht wesentlich hinter der Stadt zurücksteht. Ich bin fest überzeugt, dass unsere Wünsche, weil gerechtfertigt, durch mutiges, rasches, zielbewusstes Auftreten unsererseits in Erfüllung gehen werden.

H. W.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

3. Vorstandssitzung.

Samstag, den 14. Februar 1920, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der 24. Vorstandssitzung wird verlesen und genehmigt.

2. Einem Kollegen, dessen *Schulverwalter* sich weigert, ihm die *Besoldung ins Haus zu bringen*, wird mitgeteilt, dass die Schuld der Gemeinde eine Bringschuld sei, und er den Schulverwalter, sollten alle gütlichen Mittel fruchtlos sein, beim Präsidenten der Schulvorsteherschaft einklagen könne.

3. Einem Kollegen, der die *Lehrerwohnung* trotz ungenügenden Zustandes angetreten hatte und nun von der Gemeinde vergebens die *Renovation* derselben verlangt, wird mitgeteilt, dass er besser getan hätte, die *Barentschädigung* zu verlangen, da er nach § 9 des Gesetzes zum Bezug der bestehenden Lehrerwohnung nur berechtigt, nicht aber verpflichtet gewesen sei. Nun er die Wohnung aber beziehen will, so möge er sich an die Bezirksschulpflege, welche auch unter dem neuen Gesetz das Aufsichtsrecht über die Lehrerwohnungen habe, wenden und sie ersuchen, bei der Gemeinde auf die Instandstellung der Wohnung zu dringen.

4. Auf ein *Gesuch des internationalen Hilfskomitees für Kinder* antwortet der Vorstand, unter Hinweis auf verschiedene frühere Sammlungen innerhalb unseres Vereins, mit einem Beitrag von 100 Franken.

5. Dem Vorstand ist die *Rücktrittserklärung* von *Seminardirektor Dr. Zollinger* als Mitglied des Erziehungsrates zugegangen und wird mit dem Ausdruck des Bedauerns und des Dankes für die der zürcherischen Lehrerschaft geleisteten Dienste beantwortet.

6. Präsident *Hardmeier* orientiert den Vorstand in ausführlicher Weise über den gegenwärtigen Stand der *Besoldungsbewegung*. Als erfreulichen Fortschritt in der Behandlung dieser Fragen ist die Auffassung der massgebenden Persönlichkeiten zu bezeichnen, wonach die Lehrer und Geistlichen wie die kantonalen Beamten und Angestellten behandelt werden sollen.

Schluss der Sitzung 5 1/4 Uhr.

P.

* * *

4. Vorstandssitzung.

Samstag, den 6. März 1920, nachmittags 3 1/4 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der ersten Vorstandssitzung wird verlesen und genehmigt.

2. Zentralquästor Huber verliest die *Jahresrechnung pro 1919*, sowie die davon getrennt geführte *Agitationsrechnung* für das Besoldungsgesetz in ihren Titeln. Eine aus drei Mitgliedern des Vorstandes bestehende Kommission wird dieselbe prüfen.

3. Von verschiedenen *Zuschriften* und *Mitteilungen* wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.

4. Die *Besoldungsstatistik* hat seit der letzten Sitzung wieder nach vier Seiten Auskunft erteilt.

5. Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Akten, die der *Neuwahl eines Kollegen* vorangingen, welcher von der Pflüge einstimmig vorgeschlagen, von der Wählerschaft aber wegen seiner Zugehörigkeit zur Bürgerwehr abgelehnt wurde. Er schloss sich der Auffassung des betreffenden Sektionsvorstandes an und verzichtete auf eine *Intervention* zugunsten des Kollegen. Mitbestimmend waren auch die Tatsachen, dass der Angegriffene letzten Herbst noch die Zugehörigkeit zu unserem Vereine zurückwies, auch heute noch nicht Mitglied ist und unsere Vermittlung nicht ausdrücklich verlangte.

6. Da sich eine Gemeinde mit der Begründung, die Angelegenheit 1918 geregelt zu haben, fortgesetzt weigert, die durch das Gesetz vorgeschriebene *Minimalsulage* neu festzusetzen, wird der Vorstand in dieser Sache zum zweitenmal bei der Erziehungsdirektion vorstellig.

7. Da der für das Schulwesen der Stadt Zürich bewilligte Kredit gekürzt wurde, fällt die Teilnahme unseres Kollegen an der *Studienreise nach Amerika* dahin.

8. Ein Kollege möchte die früher innegehabte *Lehrerwohnung* wieder beziehen, da der Zins für seine Mietwohnung infolge der allgemeinen Steigerung auf den doppelten Betrag des Schätzungswertes der ersten gestiegen ist. Das eingeholte Rechtsgutachten bestätigt die Ansicht des Vorstandes, dass kraft der *Mietschutzverordnungen* der gegenwärtige Mieter die Lehrerwohnung erst dann verlassen muss, wenn er eine andere Wohnung gefunden hat, und dass die Gemeinde gegenüber dem Lehrer zu keiner weitem finanziellen Verpflichtung angehalten werden kann, sofern sie die Aufforderung zur Räumung der Lehrerwohnung hat ergehen lassen.

Schluss der Sitzung 6 1/4 Uhr.

P.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer* des Präsidenten des Z. K. L.-V. «Uster 238.»

2. *Einzahlungen* an das Quästorat des Z. K. L.-V. in Rätterschen können kostenlos auf das Postscheck-Konto VIII b 309 gemacht werden.

3. *Gesuche um Stellenvermittlung* sind an Lehrer *W. Zürcher* in Wädenswil zu richten.

4. *Gesuche um Material* aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein *M. Schmid*, Lehrerin in Höngg, zu wenden.

5. *Anträge um Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an den Vizepräsidenten *Hans Honegger*, Fliegerstrasse 21, in Zürich 6, zu weisen.